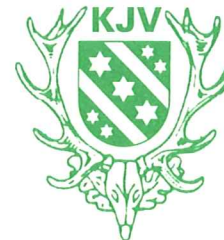


Kreisjägerevereinigung Reutlingen e.V.

Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg



Landrat
Thomas Reumann
Landratsamt Reutlingen
Postfach 2143
72711 Reutlingen

24.11.10

Curt Wizemann
Ehestetter Weg 3
72525 Münsingen
Tel.: 0172-711 4496

21. November 2010
Kreisjägermeister

Wolfgang Auer
Adalbert-Stifter-Str.15
72762 Reutlingen
Tel: 07121/128186
Mail: woauer@web.de

Sehr geehrter Herr Reumann, sehr geehrte Damen und Herren des Kreistags,

es ist uns bewusst, dass das Thema „Abschaffung der Jagdsteuer“ im Moment kontrovers diskutiert wird. Wir möchten uns deshalb mit diesem Schreiben nochmals an Sie wenden.

Es ist zunächst nachvollziehbar, dass in einer Zeit des Sparzwangs ein Vorschlag auf Skepsis stößt, bei dem der Landkreis freiwillig auf die Einnahmen aus der Jagdsteuer verzichten soll. Wir halten dies bei Kenntnis der Hintergründe und Sachlage aber trotzdem für sehr gut begründbar:

Zum einen übernehmen die Jagdpächter im Kreis Reutlingen mit der ordnungsgemäßen Beseitigung von Unfallwild seit Jahrzehnten Aufgaben des Kreises. Sie haben dies stets aus freien Stücken und ohne Vergütung getan und damit dem Kreis diese erheblichen Kosten von schätzungsweise über 150'000.-€ jährlich erspart. Es ist diesem Personenkreis heute schlichtweg nicht mehr vermittelbar, dass er diese durchaus aufwändige Aufgabe des Landkreises übernimmt und im gleichen Zug mit einer Steuer bedacht wird, für die er keinerlei Gegenleistung erhält und die im Übrigen auch sonst nicht begründbar ist, weder als Aufwands- noch als Ertragssteuer.

Zum anderen kommen jagdliche Aktivitäten durchaus auch der Allgemeinheit zugute. Sei es die Reduktion der Schalenwildbestände zur Verminderung von Wildschäden oder zur kostengünstigen Realisierung des Waldumbaus, oder die zahlreichen Bemühungen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume unserer Wildtiere.

Darüber hinaus entgeht auch uns nicht, dass um uns herum die Zeit nicht stehen geblieben ist: Die meisten Landkreise haben mittlerweile auf die Erhebung der Jagdsteuer verzichtet und ausdrücklich die Leistungen der Jägerschaft für die Allgemeinheit anerkannt. In den angrenzenden Kreisen, in denen die Jagdsteuer noch erhoben wird, stehen die Zeichen auf Konfrontation und verweigert die Jägerschaft das Aufräumen des Unfallwildes. Die Jägerschaft im Kreis Reutlingen hingegen hat in den vergangenen Jahren ganz bewusst Kompromissvorschläge des Kreises akzeptiert und sich aktiv eingebracht.

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren des Kreistags, wir fühlen uns durchaus als Teil unseres Landkreises, wir leben und wir jagen sehr gerne hier. Wir sind deshalb gerne mit dem Landkreis den Weg des konstruktiven Dialogs gegangen und nicht den Weg der Konfrontation. Wir wollen dies auch weiterhin tun, und die Arbeit im Impulsprogramm und die Ergebnisse der letzten Jahre sind für uns ein deutlicher Hinweis, dass das tatsächlich der richtige Weg ist. Es wäre für uns alle mehr als nur bedauerlich, wenn

dies dadurch widerlegt würde, dass sich unser Kreistag jetzt trotz der Dialog- und Kompromissbereitschaft der Jägerschaft gegen eine Abschaffung der Jagdsteuer entscheidet. Deshalb bitten wir Sie nachdrücklich, ein Zeichen zu setzen für eine Fortsetzung des konstruktiven, sachbezogenen Dialogs, und einem gemeinsamen Weg zur Abschaffung der Jagdsteuer – wie z.B. aktuell vorgeschlagen als sofortiger Beschluss zu stufenweiser Abschaffung – zuzustimmen. Gerne sichern wir Ihnen zu, dass wir uns als Vertreter der Jägervereinigungen im Kreis Reutlingen mit größtem Nachdruck dafür einsetzen werden, dass die Jägerschaft auch weiterhin die ordnungsgemäße Beseitigung des Unfallwildes übernehmen wird. Wir sind überzeugt, dass der größte Teil der Jägerschaft dies dann ohnehin gerne tun wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ant. Hermann

W. Omer

**Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Reutlingen
über die
Erhebung der Jagdsteuer**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Erhebung der Jagdsteuer vom 28. Februar 1979 mit Änderung vom 29.06.1994 und vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer für das Jagdpachtjahr 2011 beträgt 12 v. H. des Jahreswerts der Jagd.
Die Steuer für das Jagdpachtjahr 2012 beträgt 6 v. H. des Jahreswerts der Jagd.
Die Steuer wird ab dem Jagdpachtjahr 2013 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.